



GZ: 411

Teuerungsunterstützung – Aktion 2023 der Marktgemeinde Haag am Hausruck

Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln

An das
Marktgemeindegamt Haag am Hausruck

Marktplatz 23
4680 Haag am Hausruck

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten Vorname _____

Nachname _____

Geschlecht _____

Titel _____

Geburtsdatum _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber(in) _____

2. Weitere Angaben zur antragstellenden Person

- 2.1 Familienstand ledig verheiratet geschieden
 verwitwet getrennt lebend Lebensgemeinschaft
 eingetragene Partnerschaft

3. Haushaltsangehörige

Vorname und Familienname/Nachname	Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Beziehung <small>(Verwandtschaftsverhältnis bzw. Stellung zur antragstellenden Person)</small>	Einkommen
Summe				

Richtlinien Förderung „Teuerungsunterstützung 2023“

Förderungsvoraussetzungen

Die Teuerungsunterstützung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag an sozial bedürftige Personen im Sinne dieser Richtlinie gewährt. Diese beträgt, abhängig von den nachstehend angeführten Netto-Haushalts-Einkommengrenzen in Verbindung mit den im Haushalt lebenden Personen, zwischen € 360 und maximal € 600.

Sowohl für den Antragsteller als auch die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gilt:

Der Hauptwohnsitz muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Haag am Hausruck befinden und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist die Gewährung einer Teuerungsunterstützung ausgeschlossen.

Bei der den Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (mit eigener Küche, Sanitäreinheit und Wohn-/Schlafraum) leben.

Eine Teuerungsunterstützung kann Personen im laufenden Asylverfahren, deren Aufenthalt in Haag am Hausruck im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

Einkommensobergrenzen

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Haushaltsnettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

Alleinstehende	€ 1.371,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	€ 2.057,00
Für die erste weitere volljährige Person im Haushalt	€ 685,50
Für jede weitere Person im Haushalt	€ 411,30

Haushaltsnettoeinkommen:

Das Haushaltsnettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt/der Wohnung lebenden Personen zusammen.

Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 231ff ABGB bzw. §§ 66ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Werden für die Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen (Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres), ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei den übrigen Einkünften durch 12 zu teilen.

Das Haushaltseinkommen beinhaltet:

- a.) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ohne 13. Und 14. Bezug. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen errechnet sich aus den Einkünften jener drei Kalendermonate, die der Antragstellung vorangehen.
- b.) Für die übrigen Einkunftsarten gilt das Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988 i.V.m. § 2 Abs. 4 EStG 1988. Der Einkommensteuerbescheid über das der Antragstellung vorangegangene Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr ist vorzulegen.
Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten werden 75% der Einkünfte laut aktueller Vorschreibung zur bäuerlichen Sozialversicherung herangezogen.

Zum Haushaltseinkommen zählen auch:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszulagen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
-
- Zum Einkommen zählen nicht:
 - Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld

Für die Erlangung der Unterstützung sind die vorstehend angeführten Einkommensnachweise vorzulegen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Teuerungsunterstützung.

Höhe der Förderung

Für Alleinstehende	€ 360
Für Ehepaare/Lebensgemeinschaft	€ 480
Für jedes im Haushalt lebende minderjährig Kind	€ 60

Der maximale Unterstützungsbetrag beträgt € 600/pro Haushalt.

Antragstellung

Ein Antrag auf Teuerungsunterstützung kann ab 01.03.2023 gestellt werden.

Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Teuerungsunterstützung besteht nicht. Des Weiteren ist eine Ablehnung ohne weitere Begründung möglich.

Die Marktgemeinde Haag am Hausruck behält sich vor, die sofortige Rückzahlung des gewährten Betrages zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass der/die UnterstützungswerberIn im Zusammenhang mit der Erlangung der Zuwendung unrichtige oder falsche Angaben gemacht hat.

Ich versichere wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben und erkläre mit Unterfertigung dieses Antrages mein Einverständnis zu den vorstehenden Bedingungen und bestätige, diese gelesen und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift